

§ 392 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Jedes Theilurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel und der Execution als ein selbständiges Urtheil zu betrachten.
2. (2)Die Bestimmungen des §. 52, Absatz 2 gelten auch in Ansehung der Nebengebühren des Anspruches oder Theilanspruches, über welche mittels Theilurtheils erkannt wurde.

In Kraft seit 01.01.1898 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at